Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 11 (1925)

**Heft:** 28

**Titelseiten** 

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



## Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz

Der "Bädagogischen Blätter" 32. Jahrgang

Für die Schriftleitung des Wochenblattes: 3. Trogler, Broj., Luzern, Billenftr. 14, Telephon 21.66

Inseraten-Annahme, Druck und Versand durch die Graphische Anstalt Otto Walter U.= G. . Olten

Beilagen zur Schweizer=Schule: Boltsichule . Die Lehrerin . Seminar

Abonnements-Zahrespreis Fr. 10.—, bet der Post bestellt Fr. 10.20 (Ched Vb 92) Ausland Portozuschlag Insertionspreis: Nach Spezialtaris

Inhat: Kirche und Schule — Schulnachrichten — Bücherschau — Krankenkasse des kath. Lehrervereins der Schweiz — Beilage: Mittelschule Ur. 5 (Mathematisch-naturwissenschaftliche Ausgabe)

### 

# Kirche und Schule

Bon Frang Beiß, Stadtpfarrer, Bug

Was wollte die Gründung, worin besteht die Berechtigung der Kirche? Allen Zeiten und Völstern Jesu Liebe durch ihre Predigt zu verkünden, Jesu Leibe durch ihre Gnadenmittel auszuteilen, Jesu Leitung durch ihre Gesehe auswirken zu lassen. —

Das sind klare Linien, sie geben gesichert durch allen irdischen Wechsel und Wandel, weil sie einer ewigen Wirklichkeit entgegengeben, das sind Linien, welche auch das Verhältnis der Kirche zur Schule grundlegen und gedeiblich gestalten.

Als fortlebender und fortwirkender Christus tritt die Kirche allen Menschen und allen menschelichen Anstalten und Verhältnissen, also auch der Schule gegenüber. Und in dieser Eigenschaft gibt sie gerade der Schule drei unschätzbare und unersetzbare Güter: 1. Die Autoritätüber das Kind, 2. Die Freude am Kind. 3. Den Segen für das Kind.

Wenn die Airche dieses Versprechen einlöst, dann hat sie auch ein erstes Recht auf die Schule. Für diese Behauptungen, welche für die Gestaltung der Schule von ausschlaggebender Wichtigkeit sind, din ich Beweise schuldig. Und den Beweisgung will ich nun antreten.

Die Rirche gibt der Schule die Antorität über bas Rind.

Ohne Autorität geht eine Schule aus den Fugen, ja sie wird zum Unsug. — Wie will der Lehrer seine Autorität wahren, sich seiner Autorität
wehren? Mit dem überlegenen Wissen?

Da darf wohl das Wort gelten: "Die Füße derer, welche deine Meinung begraben, stehen bereits vor der Türe." —

Eine Autorität, die standhalten und stark bleiben soll, die auch schon der menschlichen Bosheit und Schwachheit im Kinde mit übermenschlicher Heils= und Hilfskraft entgegentritt, eine solche Autorität muß in einer ewigen Sieghaftigkeit ankern.

Die elterliche Autorität ist göttliche Einsehung. Gott hat diese Autorität in eigenem Gebot festgelegt, mit zeitlichen und ewigen Berheißungen geschükt.

Die Schule als eine von den Eltern gewollte Ergänzung und Erweiterung ihrer Autorität, sie allein steht über dem Kinde, sonst ist sie nur die Organisation der Stärferen und der Besserwissenden gegenüber den Schwachen und Unsertigen. Teilnehmend an der elterlichen und damit an der göttlichen Autorität tritt die Lehrperson dem Kinde gegenüber mit dem Anspruch auf die Erfüllung des vierten Gedotes Gottes, mit dem berechtigten Anspruch auf Gehorsam, Ehrsucht und Liebe des Kindes. Die ser Tehrperson gegenüber fühlt sich das Kind im Gewissen verantwortlich.

Run sagt aber, beratet euere eigene Ersahrung und jene der Menschheitsgeschichte: Läßt sich die se Autorität der Schule durch eine andere ersehen? Wird mit dieser Autorität nicht auch jede andere gefährdet, geschwächt und untergraben?

Und diese Autorität verkündet und verteidigt die Kirche, verkündet sie schon dem Kinde, sobald es in die Schule geht, hat sie schon den Eltern